

Schulanmeldung

Angaben zum Schulkind:		
Familienname		
Vorname(n)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtstag und Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Herkunftssprache	ggf. in Deutschland seit:	
Einschulungsjahr		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstiges:	
Teilnahme am	<input type="checkbox"/> Religionsunterricht <input type="checkbox"/> Werte und Normenunterricht	
Teilnahme am Französischunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis eines bronzenen Schwimmbadzeichens	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht ein Masernimpfschutz? (Nachweis bitte vorgelegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht bei Ihrem Kind ein festgestellter, sonderpädagogischer Förderbedarf?	<input type="checkbox"/> LE <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> KME <input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> Hören <input type="checkbox"/> ES <input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> nein	
Hat Ihr Kind eine Schulbegleitung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name und Anschrift der bisherigen Schule:		Klasse:
Bemerkungen/ Mitschülerwunsch/ Sonstiges:		

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - E-Mail	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - E-Mail	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Die Anmeldung ist lt. § 1629 BGB nur mit Zustimmung beider Erziehungsberechtigten zulässig. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung/Negativbescheinigung des Jugendamtes nachzuweisen.	
Wer ist sorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> beide <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben und verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen.	
Tag der Anmeldung:	Unterschrift Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:

Von der Schule auszufüllen:

Gespräch mit der Schulleitung am:	
Aufnahmedatum:	
Klassenzuweisung:	
Kurszuweisung:	<input type="checkbox"/> Ma G <input type="checkbox"/> Ma E <input type="checkbox"/> Eng G <input type="checkbox"/> Eng E <input type="checkbox"/> Deu G <input type="checkbox"/> Deu E
weitere Kurse: (Profil/ Ag,..)	
Bemerkungen:	

Vollmacht im Krankheitsfall

Falls (Name des Kindes) _____ Geburtsdatum _____
in der Schule erkrankt oder einen Unfall erleidet, können Sie uns oder auch vertraute
Personen schnellstens unter den folgenden Telefonnummern erreichen:

Privat: _____ Handy-Nr. _____

Verwandte, Bekannte

_____ Name _____ Tel.-Nr. _____

Verwandte, Bekannte

_____ Name _____ Tel.-Nr. _____

Falls niemand erreichbar ist, beauftragen wir die Schulleitung und auch sämtliche Lehrkräfte
und Mitarbeiter der Oberschule Wesendorf, im Bedarfsfalle für unser Kind eine notwendige
Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus zu veranlassen.

_____ Datum _____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____

Sorgeberechtigungserklärung

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
Name d. Sorgeberechtigten bei dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Oberschule Wesendorf und der
Landesschulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schüler*innen

Name des/r Schüler*in _____ Klasse _____

Die OBS Wesendorf beabsichtigt, Personenabbildungen von Schüler*innen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe, mit oder ohne Angabe des Namens)

- über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich zu machen und
- in Mitteilungen der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich zu machen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schüler*innen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen angefertigt wurden oder die von den Schüler*innen zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/ oder Namen der Schüler*innen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über Suchmaschinen (z. B. „Google“) aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der/s Schüler*in verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schüler*innen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Ich / wir willige/n ein,

- dass Personenabbildungen von mir/meinem Kind im Rahmen des Unterrichts oder von Schulveranstaltungen angefertigt werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben in Mitteilungen der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich gemacht werden.

Abfrage für die Presse:

- Ich/wir willige/n ein, dass Personenabbildungen in gedruckter und elektronischer (ePaper) Form durch die Presse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Durch die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte	Unterschrift Schüler*in

Iserv Nutzerordnung der OBS Wesendorf

1. Die Kommunikationsplattform IServ ist nur für schulische Zwecke bestimmt und dient der Unterstützung des Unterrichtes und anderer schulischer Belange, auch außerhalb der Schule.
2. Nach der Unterzeichnung und Anerkennung dieser Nutzungsordnung erhält jede*r Benutzer*in einen IServ-Account und ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes, sicheres Passwort von mindestens 8 Zeichen Länge zu ersetzen ist. Der/ die Benutzer*in sorgt dafür, dass das Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt. Eine Weitergabe des Passwortes ist verboten. Das Erraten fremder Benutzer-Passwörter oder das „Hacken“ von anderen Accounts ist nicht erlaubt und zieht ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich. Alle Login-Vorgänge in das IServ-System werden protokolliert und kontrolliert.
3. Der/die IServ-Benutzer*in erhält eine eigene E-Mailadresse, sie lautet (vorname.nachname@obswesendorf.de). Der Umgang mit der E-Mailadresse geschieht auf eigene Verantwortung. Weiterhin sind für den Umgang mit der E-Mailadresse folgende Regeln zu beachten:
 - Die E-Mailadresse wird nur für schulische Zwecke genutzt.
 - Es ist nicht erlaubt, Massenmails, Spammails, Jokemails oder Fakemails sowie Dateianhänge mit nicht-unterrichtsrelevanten Inhalten zu verbreiten und zu versenden.
 - Es ist nicht erlaubt, Mail-Weiterleitungsdienste zu nutzen. Das Einsetzen von Programmen zur Anonymisierung des Absendernamens ist verboten. Eine Mail an die Gruppe aller Schüler*innen darf nur verschickt werden, wenn dies von einer Lehrkraft genehmigt wurde.
4. Jede*r Benutzer*in erhält einen eigenen Speicherbereich auf der Kommunikationsplattform IServ, der zum Speichern von unterrichtsrelevanten Daten und E-Mails genutzt werden darf. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Bei der schulischen Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Urheberrecht sowie Bestimmungen zum Daten- und Jugendschutz. So ist es z.B. verboten, Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind (mp3-Dateien, Filme, ...) zu laden und zu speichern.
5. Die Nutzung des Internets für unterrichtsbezogene Zwecke ist erwünscht, eine Nutzung des Internets für private Zwecke hingegen ist untersagt, dazu gehören auch die Abwicklung von Geschäften (z. B. Ebay) oder die Nutzung von Chats und Foren im Internet. Es ist untersagt, kostenpflichtige Onlinedienste oder professionelle Datenbanken für schulische Zwecke zu nutzen, wenn dadurch Kosten entstehen könnten.
6. Jede*r Benutzer*in ist verpflichtet, ihren/seinen vollständigen Namen, ihre/seine aktuelle Klasse in ihr/sein Benutzerprofil einzutragen. Weitere Daten dürfen nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten hinzugefügt werden. Die Informationen aus dem Benutzerprofil dienen der schulinternen Kommunikation, bewusst falsche Einträge führen zu einer Sperrung des Accounts.
7. Alle Benutzer*innen verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation, die davon Abstand nimmt, beleidigende Inhalte zu verbreiten oder Benutzer*innen auszugrenzen („Mobbing“). Im IServ-Messenger wird der Vorname als Nickname verwendet, Fantasienamen sind nicht gestattet.
8. Mit der Unterschrift werden alle Regelungen dieser Nutzungsordnung anerkannt. Verstöße gegen die Nutzungsordnung werden mit einer befristeten Sperrung, in drastischen Fällen mit einer dauerhaften Sperrung des Accounts geahndet. Weiterhin können gravierende Verstöße disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
9. Der IServ-Account wird nach Auflösung des Schulverhältnisses gelöscht.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte	Unterschrift Schüler*in

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und rechtlichen Vorgaben gemeinsam mit Ihrem Kind ausführlich durch und bestätigen Sie die Kenntnisnahme auf der letzten Seite:

Schulordnung für die Oberschule Wesendorf

Einführung

Wir alle möchten in unserer Schule, in der wir einen großen Teil des Tages verbringen,

- uns wohlfühlen,
- frei unsere Meinung sagen können
- und Hilfe bekommen, wenn wir sie brauchen.

Um das zu erreichen, müssen wir uns Regeln für unser Zusammenleben und Zusammenarbeiten geben. Die vorliegende Schulordnung wurde von Schülern, Eltern und Lehrern gemeinsam vereinbart. Sie muss deshalb von allen Beteiligten beachtet und eingehalten werden.

Die Schulordnung kann durch eine Klassenordnung ergänzt werden.

Wer die Schulordnung verbessern will, soll Vorschläge in der Klasse, in der Schülervvertretung oder in der Gesamtkonferenz vorbringen.

In unserer Schule sind folgende Eigenschaften erwünscht:

1. Achtung vor dem Mitmenschen
2. Behutsamkeit im Umgang mit fremden und schuleigenen Sachen
3. Freundlichkeit
4. Gegenseitiges Verstehen
5. Gute Laune
6. Gefühle
7. Hilfsbereitschaft
8. Höflichkeit gegenüber Mitschülern und Erwachsenen
9. Kreativität
10. Ordnung
11. Pünktlichkeit
12. Rücksichtnahme
13. Sauberkeit
14. Toleranz
15. Umweltfreundlichkeit

Die folgende Schulordnung ist **alphabetisch** nach Stichpunkten geordnet.

Aufsicht

Auf dem Schulhof und im Gebäude stehen euch stets Aufsichtspersonen als Ansprechpartner in den Pausen zur Verfügung. Den Anweisungen **aller** aufsichtsführenden Personen ist **unbedingt Folge zu leisten**. An der Bushaltestelle besteht eine besondere Gefahrenquelle. Bildet zwei Reihen und nehmt die Grundschüler in die Mitte. Steigt abwechselnd ein und nehmt Rücksicht aufeinander!

Essen und Trinken

Das Essen und Trinken während der Unterrichtsstunde ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils unterrichtende Lehrkraft.

Der Konsum alkoholischer Getränke sowie Energiedrinks ist grundsätzlich **im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und an der Bushaltestelle verboten**.

Fachräume

Fachräume und dazugehörige Flure dürfen nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten werden. Die Schüler*innen warten im Forum auf die Fachlehrkräfte. Die Fluchttüren und Außentreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Fahrrad- und Mopedparkplatz

Die Fahrrad- und Mopedparkplätze dürfen nur vor oder nach dem Unterricht betreten werden.

Forum

Essen und Trinken ist im Teppichbereich im Forum nicht gestattet. Bitte esst in der Mensa oder auf dem Schulhof **und entsorgt euren Müll in den Müllbehältern.**

Gewalt

Gewalt in jeder Form soll in unserer Schule nicht vorkommen. Zeigt, dass ihr Mut habt, indem ihr euch zusammenschließt, um Streitereien mit Worten zu schlichten und Streithähne auseinander zu bringen.

Krankheitsfall

Krankmeldungen müssen umgehend am ersten Tag erfolgen und schriftlich am dritten Tag vorgelegt werden. Arztbesuche sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Klingelzeichen

Nach dem 1. Klingelzeichen begeben sich alle Schüler*innen und Lehrkräfte unverzüglich zum Unterrichtsraum. Sollte die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum sein, gehen die Klassensprecher*innen in das Sekretariat und fragen nach.

Mediengebrauch

Die folgenden Punkte gelten für sämtliche mobile Endgeräte:

Alle Personen achten bei der Benutzung auf die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben und den Respekt gegenüber den Mitmenschen.

Im Unterricht entscheidet die Lehrkraft über die jeweilige Nutzung. Die Nutzung in Prüfungen/ Klassenarbeiten/ Tests usw. gilt als Täuschungsversuch.

Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände sind verboten, es sei denn, eine Lehrperson gestattet Schüler*innen im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit an Unterrichtsinhalten zu arbeiten.

Das Abspielen von Musik ist ausschließlich über Kopfhörer erlaubt. Die Nutzung von Lautsprechern ist verboten. Das Telefonieren ist nur in Notfällen nach Rücksprache mit dem Schulpersonal gestattet.

Das Anschauen oder Herumzeigen von Filmen und Bildern mit gewaltverherrlichenden, pornographischen und strafbaren Inhalten ist verboten.

Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem Smartphone strafbare Inhalte befinden, kann die Polizei eingeschaltet werden.

Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler verbringen die Vormittagspausen auf dem Schulhof.

Die Regenpause wird durch das Blinken der gelben Lampen in den Fluren angezeigt. Um größere Verunreinigungen im Schulgebäude zu vermeiden, halten sich in dem Fall alle Schülerinnen und Schüler im Forum, in der Mensa und im Freizeitbereich auf.

Rauchen

Das Rauchen ist **grundsätzlich im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und an der Bushaltestelle verboten.**

Rücksicht

Aus diesem Grunde gilt:

kein Spucken auf dem gesamten Schulgelände

kein Türemschlagen

kein Sitzen auf den Heizkörpern, Fensterbänken, Schränken und Tischen

kein Aufenthalt im Flur des Verwaltungstrakts

Schülervertretung

Die Schüler haben die Möglichkeit, über die SV (Klassensprecher und Vertreter) die Belange der Schule mitzubestimmen. Die Schülervertreter treffen sich nach Absprache mit dem SV - Beratungslehrer. Der SV wird für ihre Tätigkeit ein Raum zur Verfügung gestellt.

Sicherheit und Gesundheit

Aus diesem Grunde gilt:

kein Rennen, Rangeln und Ballspielen im Schulgebäude
kein Werfen von Gegenständen aller Art, z.B. Schneebälle
kein Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, Ausnahme: Es liegt die Erlaubnis einer Lehrkraft vor
kein Mitbringen von Haus- und anderen Tieren. Ausnahme: Es wurde vom Fachlehrer ausdrücklich angeordnet
kein lautes Musikhören über Knopf im Ohr
Boards müssen im Schulgebäude getragen werden, auf dem Schulgelände ist das Fahren damit nur mit Sicherheitshelm gestattet.

Sporthalle

In der Sporthalle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, deren Sohle nicht abfährt. Turnschuhe, die als Straßenschuhe verwendet werden, dürfen **nicht** in der Halle getragen werden. Die Sportlehrkraft verlässt **n a c h** den Schülern die Halle und verschließt diese.

Toiletten

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Verhaltet euch auf den Toiletten hygienisch und denkt daran, dass ihr auch lieber auf ein **sauberes** "Stilles Örtchen" geht.

Unterrichts - und Pausenzeiten

Ab 7.45 Uhr ist unsere Schule geöffnet und übernehmen Lehrkräfte die Aufsicht **im Forum**. Der Westflügel und die mobilen Klassen werden erst kurz vor Unterrichtsbeginn gemeinsam mit den Lehrkräften betreten.

Block 1	8:05 Uhr – 9:25 Uhr
Lernzeit	9:25 Uhr – 9:55 Uhr
20 min Pause	
Block 3	10:15 Uhr – 11:35 Uhr
15 min Pause	
Block 4	11:50 Uhr – 13:10 Uhr
Mittagspause	
Block 5	13:40 Uhr – 15:00 Uhr

Nach der letzten Unterrichtsstunde muss das Schulgebäude verlassen werden.

Vereinbarungen

Das Verhalten und der Umgang miteinander – ob im Klassenraum oder anderswo - soll in jeder Klasse zum Schuljahresanfang gemeinsam mit dem Klassenlehrer erörtert werden und zu eigenen Klassenordnungen führen.

Wertsachen

Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht in die Schule mitgebracht werden! Die Schule übernimmt keine Haftung!

Zerstörungen

Mutwillige Zerstörungen müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden und dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Wer Wände im und am Schulgebäude (z.B. Toilette) beschmiert, beschädigt unser aller Eigentum.

Wesendorf, 01.09.2021

Die Schulleiterin
der Oberschule Wesendorf



Katja Wölfer

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Versicherungsschutz für Fahrräder und Mofas

Im Falle der Nutzung eines Fahrrades für den Schulweg sind hinsichtlich eines Versicherungsschutzes folgende Bedingungen zu erfüllen:

- der Schulweg beträgt mehr als 1 Kilometer
- es wurde keine Busfahrkarte ausgestellt (Wenn eine Busfahrkarte ausgestellt wurde und dann das Fahrrad benutzt wird, besteht kein Versicherungsschutz.)

Der Versicherungsschutz besteht auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden, bei Schulveranstaltungen und auf dem Wege zu und von der Veranstaltung.

Wenn vorab keine Ersatzansprüche gegenüber Dritten (Schadenverursacher, Hausratsversicherer) verlangt werden können,

- unterliegen Zubehörteile dem Deckungsschutz, wenn sie der Verkehrssicherheit dienen
- werden Reparaturen an Fahrradschaltungen bis zu einem Betrag von 60 € ersetzt.
- wird bei Verlust eines Fahrrades nur dann Ersatz geleistet, wenn es mit einer Sperrvorrichtung gesichert war.

Mofas oder Motorroller unterliegen **nicht** dem Sachschadendeckungsschutz. Wir empfehlen in diesem Fall unbedingt privat eine Versicherung abzuschließen.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dieses zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also bei ernsthaften Erkrankungen

Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden könnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachten Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitten bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben,

zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1

Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Gifhorn als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War ein/e Schüler*in vor der Aufnahme an die Oberschule Wesendorf Schüler*in an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein/e Schüler*in von der Oberschule Wesendorf auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur/m Schüler*in

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreter*innen

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

Die Firma MD Hardware & Service GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Zeugniserstellung.

Die Classtime AG verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Bereitstellung von Unterrichtsmedien.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen vom 1.1. 2020 maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Wesendorf. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse andreas.meyer@obswesendorf.de

Empfangsbestätigung
zum Verbleib in der Schülerakte

Name der/s Schüler*in

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme

- der Schulordnung
- des Waffenerlasses
- dem Hinweis zum Versicherungsschutz für Fahrräder und Mofas
- der Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- des Informationsblatts der Datenschutzgrundverordnung

Ich werde mit meinem Kind eingehend über die Schulordnung und den Waffenerlass sprechen.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Kontakt:

Anschrift:	OBS Wesendorf, Alte Heerstraße 23, 29392 Wesendorf
Telefon:	Sekretariat: 05376/89961 oder 89962, Frau Weiher und Frau Wolff
Mail:	sekretariat@obswesendorf.de
Bankverbindung:	Volksbank Südheide IBAN: DE58257916350606365900
Krankmeldungen bitte morgens bis 8:30 per Mail an das Sekretariat oder per webuntis bei der Klassenlehrkraft, <u>zusätzlich</u> muss spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung folgen, an Tagen von Klassenarbeiten ist ein ärztliches Attest nötig	
Homepage:	www.obs-wesendorf.de Startseite: Elterninformationen, Wahlzettel für WPK, Anmeldungen zu Prüfungen usw., Terminplan
IServ:	login: vorname.name ihres Kindes (alles klein geschrieben) passwort: erhält Ihr Kind in der Schule Aufgabenmodul, Schulbuchausleihe, Mailaccount, Kalender mit wichtigen Schulterminen und Klassenterminen z.B. Schulfahrten, Elternabende, Schulfeste, Tests, Abgabetermine für Referate usw. Mailkontakt mit Klassengruppen, WPK, Lehrern, Aufgabenstellungen, Arbeitsblätter, Hausaufgaben
webuntis:	Vertretungsplan, Elternmitteilungen, Hausaufgaben, Krankmeldungen Webuntis- App Erziehungsberechtigte registrieren sich selbst, Ansprechpartner bei Fragen l.witte-scheidweiler@obswesendorf.de Bitte abends bis 21:30 Uhr nachschauen, kurzfristige Änderungen am Morgen werden ggf. über Telefonkette weitergegeben

Ansprechpartner:

Schulleitung:	Oberschulrektorin: Katja Wölfer Konrektor: Martin Börner Didaktische Leiterin: Dr. Mechthild Becker	Tel: über das Sekretariat
Fachbereichs- leitungen:	Sprachen: Nora Fleischer NTW und Mathematik: NN Wirtschaft: Andrea Mayer-Brandt	
Lehrkräfte:	Die Mailadressen der Kolleg*innen sind auf der Homepage zu finden.	
Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen:	Ricarda Dieckmann Anne Heyen Kristin Beck	Tel: 0537689983
Beratungslehrerin:	Diana Liebich	
Medienassistent:	Andreas Meyer	Tel: 0537689967
Hausmeister:	Heiko Schölzel	Tel: 0537689968